

SATZUNG

der Gemeinde Bunsöh über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Oktober 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen/Senioren) der Gemeinde Bunsöh wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Bunsöh. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie bezieht ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
3. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
4. Insbesondere unterrichtet sich der Seniorenbeirat über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung,
 - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger,
 - Wohnen und Betreuung im Alter,
 - in allen sozialen Fragen, welche ältere Menschen betreffen,
 - Kultur- und Bildungsbereiche für ältere Menschen,
 - Öffentlichkeitsarbeit (Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger),
 - Sicherheitsberatung.

Er kann ergänzende Unterlagen von der Verwaltung anfordern.

§ 3

Antrags- und Teilnehmerrechte

1. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Bunsöh betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie auf Anforderung die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates, bei Verhinderung seine Stellvertreter/innen, kann aufgrund eines Beiratsbeschlusses an den Sitzungen der Ratsversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Senioren/Seniorinnen betreffen, teilnehmen.
In den Sitzungen der Ausschüsse kann die Vertretung in Angelegenheiten, die Senioren/Seniorinnen betreffen, das Wort verlangen.

§ 4

Wahl, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 3 gewählten Mitgliedern.
2. Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Gemeinde Bunsöh erlässt, eingeladen werden.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Bunsöh gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Bunsöh gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeiter/innen der Gemeinde und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 5

Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung.

2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 6

Wahlverfahren

1. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
2. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet.
3. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bunsow. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung, die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
5. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter berufen.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 7

Einberufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, oder auf Antrag von mindestens 2 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 der GO gilt entsprechend.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Vorsitzenden der Ausschüsse sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - 1 Stellvertreter/in
 - dem Schriftführer/in.

Außerdem kann der Seniorenbeirat Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand wählen.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung). Die Eilentscheidung ist nachträglich durch den Beirat zu bestätigen.
3. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Die Stellvertretenden vertreten die/den Vorsitzende/n im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 9 Finanzbedarf

1. Die Gemeinde Bunsoh stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden durch die Gemeinde Bunsoh zur Verfügung gestellt.

§ 10 Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein, wenn sie in dienstlicher Verrichtung für die Gemeinde Bunsoh tätig werden.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates, die ihr privates Fahrzeug für Dienstfahrten zur Verfügung stellen, werden im Rahmen der Pauschalanmeldung beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein berücksichtigt.
3. Die Seniorenbeiratsmitglieder sind auf den Wegen zu oder von und während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unfallversichert bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

**§ 11
Geschäftsordnung**

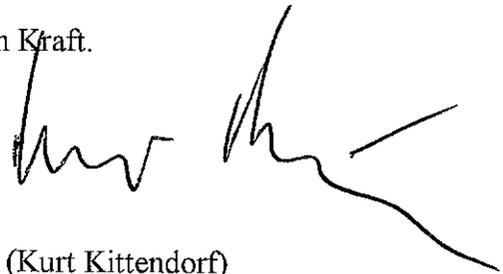
1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde Bunsöh keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 12

Die Gemeindevertretung behält sich vor, die Satzung des Seniorenbeirates auf der Grundlage praktischer Erfahrungen zu ändern.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



(Kurt Kittendorf)
Bürgermeister

25767 Bunsöh, den 08. November 2004